

Darstellung der im Entwurf enthaltenen Änderungen

Im Folgenden werden die im Entwurf der „Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfungsordnung“ enthaltenen einzelnen Änderungen des Textes durch Unter- bzw. Durchstreichung hervorgehoben und begründet. Auch werden die Veränderungen, die nur in einer Verschiebung bestehen, aufgeführt. Die in den Überschriften enthaltenden Textziffern (Tz.) beziehen sich auf die noch geltende Version, soweit nicht anders dargestellt.

1. Zu Tz. 1.1

Änderung:

1.1 Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzte/r der Prüferinnen und Prüfer und der sonstigen Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Er / sie ist ihnen gegenüber weisungsbefugt und ~~Er / sie~~ ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich.

Begründung:

Die Regelung wird durch die ausdrückliche Aufnahme der Weisungsbefugnis ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung die ihrer bzw. seiner Verantwortung entsprechenden Befugnisse hat. Schon in der noch geltenden Version wird das Weisungsrecht in Tz. 2.3 (nun Tz. 2.2) als bestehend vorausgesetzt. Auch ist das Weisungsrecht zur Wahrung der einheitlichen Arbeitsgrundsätze (nach Tz. 1.3) erforderlich, wenn die Durchführung von Dienstbesprechungen allein nicht ausreicht.

2. Zu Tz. 1.2 der Entwurfsfassung

Änderung:

Es wird eine neue Tz. 1.2 eingefügt:

1.2 Entsprechendes gilt für die Abteilungsleiter/innen in ihren Abteilungen.

Begründung:

Diese Regelung ist deklaratorischer Natur und soll klarstellen, dass die Abteilungsleiter entsprechende Kompetenzen wie der / die Amtsleiter in ihren Abteilungen haben.

3. Zu Tz. 1.2

Die geltende Tz. 1.2 wird sprachlich verändert und zu Tz. 1.3.

Änderung:

1.31.2 Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung regelt die Dienstverteilung ~~im Rahmen des Organisations- und Dienstverteilungsplans der Gesamtverwaltung in einem Organisations- und Dienstverteilungsplan, der die Gesamtverwaltung erfasst,~~ und stellt die Prüfpläne fest. Im Einzelfall kann er / sie die Zuständigkeit gesondert regeln.

Begründung:

Diese Formulierungsänderung dient der Klarstellung.

4. Zu Tz. 1.3

Tz. 1.3 wird Tz. 1.4

5. Zu Tz. 2.1

Änderung:

2.1 Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung un- aufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeitsrückstände sind dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen. Sie sind verpflichtet,

- dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, besonders bei Verdacht auf Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder ~~wesentliche~~ strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten mitzuteilen,

(.....)

Begründung:

Hier erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass der Verdacht **aller** strafrechtsrelevanten Unkorrektheiten mitzuteilen ist.

6. Zu Tz. 2.2

Änderung:

Die Prüferinnen / Prüfer haben vor Beginn ihrer Prüfungen die Leiterin / den Leiter der zu prüfenden Stelle von ihrer Anwesenheit in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei laufenden und regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung. Es bleibt dem / der Amtsleiter/in vorbehalten, durch Amtsverfügung zu regeln, welche Leitungsebene zu informieren ist.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird dem Bedürfnis nach einer Regelung darüber gerecht, welche Leitungsebene bei welcher Art oder Umfang von Prüfungen zu informieren ist. Auf der anderen Seite wird die Geschäftsanweisung nicht mit den Regelungsdetails überfrachtet.

7. Zu Tz. 2.4

Änderung:

Tz. 2.4 wird Tz. 3.2.

Begründung:

Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift für die Erstellung eines Prüfberichts. Diese passt besser unter die Überschrift „Prüfberichte und Vermerke“.

8. Zu Tz. 2.4 und zu Tz. 2.5 der Entwurfsfassung.

Änderung:

2.4 Die Prüferinnen und Prüfer sind für die Richtigkeit der Feststellungen allein verantwortlich. Etwas anderes gilt unter der Voraussetzung von Tz. 2.4.

2.5 Hält eine Prüferin / ein Prüfer eine Weisung für rechtswidrig, macht sie/ er die Bedenken unverzüglich bei ihrer / seiner Abteilungsleitung geltend. Wird die Weisung aufrechterhalten, so hat sich die Prüferin / der Prüfer, wenn ihre /seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung zu wenden. Die Weisung darf nicht bestätigt werden, wenn das aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist. Der Vorgang ist entsprechend zu dokumentieren.

Anlage 03

Begründung:

Tz. 2.4 S. 1 übernimmt die Regelung aus Tz. 4.1 S.2 der geltenden Fassung. Das Wort „allein“ wird gestrichen, da nicht pauschal ausgeschlossen werden kann, dass z.B. auch die Vorgesetzten Verantwortung für die Feststellungen tragen.

In Tz. 2.5 werden Verfahren und Konsequenzen in dem speziellen Fall geregelt, dass der Angewiesene eine Weisung für rechtswidrig hält.

Die vorgesehene Neuregelung entspricht der beamtenrechtlichen Regelung in § 36 Abs. 2 BeamtStG und findet sich in Teilen auch in Tz. 6.2.6 der „Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Wuppertal“ wieder. Sie gibt die ohnehin für die verbeamteten Prüfer geltende rechtliche Lage wieder und erstreckt sie auch auf die Angestellten.

Die Regelung stellt klar, dass die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über dieselben Weisungskompetenzen wie die anderen Führungskräfte der Stadtverwaltung Wuppertal verfügt, um ihrer Verantwortung gemäß Tz. 1.1 dieser Geschäftsanweisung entsprechen zu können.

9. Tz. 3

Tz. 3 wird Tz. 3.1, da Tz. 3.2 eingefügt wird.

10. Tz. 3.2 der Entwurfsfassung

Siehe dazu unter 7.

11. Zu Tz. 4 Überschrift

Änderungen:

~~4. Unterzeichnung der Prüfungsberichte~~

4. Bezeichnung

Begründung:

Aufgrund der Verschiebungen und der Streichung in Tz. 4 wird eine neue Überschrift erforderlich.

12. Tz. 4.1

Änderung:

Tz. 4.1 S. 1 wird zu Tz. 5.2.

Begründung:

In Tz.5 werden bereits Unterschriftsbefugnisse geregelt.

Zu Tz. 4.1 S. 2 siehe unter 8.

Änderung: Streichung von Tz. 4.1 S. 3

~~Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm bzw. ihr und dem / der Abteilungsleiter/in oder dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung über die Wertung der Feststellungen eines Berichts, so ist er bzw. sie berechtigt, eine abweichende Auffassung dem Bericht beizufügen.~~

Begründung:

Die zu streichende Regelung ist nie zur Anwendung gekommen. Sollte sie zur Anwendung gelangen, würde sie verhindern, dass die Amtsleitung die ihr gemäß Tz.1.1 zugewiesene Verantwortung wahrnehmen kann. Weder einheitliche Arbeitsgrundsätze noch ein einheitliches Auftreten gegenüber Rat und Verwaltung wären gewährleistet.

Die bestehende Regelung entspricht auch nicht den gesetzlichen Gegebenheiten. Nach § 104 Abs. 1 S. 2 GO NW ist zwar die örtliche Rechnungsprüfung von fachlichen Weisungen frei, nicht aber der einzelne Rechnungsprüfer. Im Gesetz wird die Institution „örtliche Rechnungsprüfung“ und nicht der einzelne Rechnungsprüfer als Träger der Weisungsfreiheit genannt. Sinn und Zweck des § 104 Abs. 1 S. 2 NO NW ist der Ausschluss der Einflussnahme durch die zu prüfende Stelle auf die örtliche Rechnungsprüfung. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung der Tz. 2.4 verwiesen.

13. Zu Tz. 4.2

Tz. 4.2 wird zu Tz. 4.

14. Zur Überschrift von Tz. 5

Änderung:

5. Unterschriftsbefugnisse Schriftverkehr

Begründung:

Diese Überschrift gibt den Inhalt treffender wieder.

15. Zu Tz. 5.1

Änderung:

5.1 Vorlagen an städtische Gremien werden von dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Geschäftsbereichen oder anderen Stellen. Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, seine/ ihre Unterschriftsbefugnis nach Satz 2 zu übertragen.

Begründung:

Tz. 5 Wird Tz. 5.1, da Tz. 5.2 eingefügt wird. In Satz 3 wird klargestellt, dass nur die in Satz 2 geregelte Unterschriftsbefugnis übertragbar ist.

16. Zu Tz. 5.2 der Entwurfsfassung

Änderung:

5.2 Weitere Unterschriftsbefugnisse werden durch Amtsverfügung geregelt.

Begründung:

Tz. 5.2 war zuvor Tz. 4.1 S. 1 und wurde aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit Tz. 5.1 geringfügig geändert.

17. Zu Tz. 11

Änderung:

Diese Geschäftsanweisung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat zeitgleich mit der Rechnungsprüfungsordnung, auf der sie beruht, in Kraft. Zum glei-

Anlage 03

chen Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsamt, die in der Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal vom 5.5.2008 beschlossen wurde, außer Kraft.~~am 01.01.1999 in Kraft trat, außer Kraft.~~

Begründung:

Für die neue Geschäftsanweisung ist eine neue Regelung für das Inkrafttreten erforderlich.